



Antrag auf Genehmigung einer Wiederbepflanzung

Bitte senden Sie den Antrag

an die

**Bayerische Landesanstalt
für Weinbau und Gartenbau
An der Steige 15
97209 Veitshöchheim**

Erläuterungen

Bitte beachten Sie, dass für Rodungen, die noch im Jahr 2015 (bis zum 31.12.2015) abgeschlossen wurden, das Wiederbepflanzungsrecht im **Rahmen der Umwandlung von Pflanzrechten in Genehmigungen nach dem neuen Genehmigungssystem zu beantragen ist**. Hierzu ist das Formular „Antrag auf Umwandlung von Pflanzrechten in eine Genehmigung für Rebplantagen“ zu verwenden.

Erfolgt die Rodung ab dem **01.01.2016**, so sind die Regelungen und das Verfahren der **Genehmigung der Wiederbepflanzungen** anzuwenden.

Wird ab 2016 eine Rebfläche gerodet und wird die exakt identische Fläche durch den Betrieb wieder innerhalb von drei Jahren nach Rodung angepflanzt, so gilt die Genehmigung zur Wiederbepflanzung nachträglich als erteilt. **In diesem Falle ist kein Antrag auf Genehmigung zur Wiederbepflanzung erforderlich.** Es genügt die fristgerechte nachträgliche Meldung der Rodung und der Wiederbepflanzung zur Weinbaukartei (**sog. vereinfachtes Verfahren**) bis zum auf die Rodung und/oder Wiederbepflanzung folgenden 31. Mai (bzw. 15. Mai für Mehrfachantragstellende Betriebe).

Nur sofern die Wiederbepflanzung auf einer anderen Fläche erfolgen soll, als der gerodeten Fläche, oder aber die exakt identische Fläche nicht innerhalb von drei Jahren nach Rodung bepflanzt werden kann ist ein Antrag auf Genehmigung der Wiederbepflanzung erforderlich.

Rechtsgrundlage für das Antragerfordernis der Genehmigung einer Wiederbepflanzung ist Art. 66 Abs. 1 Verordnung (EU) 1308/2013 und § 6 Abs. 1 Weingesetz.

Anträge können bis zum Ende des zweiten auf die Rodung folgenden Weinwirtschaftsjahres gestellt werden. Das Weinwirtschaftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Beispiel: Rodung 30. Oktober 2016, Antrag muss bis spätestens 31. Juli 2019 gestellt sein.

Eine erteilte Genehmigung für eine Wiederbepflanzung gilt für den Zeitraum von **3 Jahren** ab dem Zeitpunkt, zu dem sie erteilt wurde.

Wird eine erteilte Genehmigung innerhalb der vorgesehenen Gültigkeitsdauer von maximal drei Jahren **nicht oder nicht richtig in Anspruch** genommen, d.h. erfolgt **keine** oder eine **unvollständige Pflanzung**, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 50 WeinG dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird.

Die Pflanzung ist erst nach schriftlicher Genehmigung durch die LWG zulässig!

Die Genehmigung kann aus naturschutzrechtlichen Gründen versagt werden. Da es sich um ein bayerisches Antragsverfahren handelt, sind die unteren Naturschutzbehörden zwingend von der LWG zu beteiligen. Die weinrechtliche Genehmigung beinhaltet damit auch die naturschutzrechtliche Genehmigung. Weitere nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen müssen **gesondert bei den dafür zuständigen Stellen beantragt** werden. Dies betrifft **insbesondere die Genehmigung zum Umbruch von Dauergrünland** (Antragstellung beim für den antragstellenden Betrieb zuständigen AELF), aber auch Erlaubnisse im Bereich Wasserrecht, Waldrecht, Flurbereinigungsrecht, Baurecht, z.B. Auffüllung oder Abgrabung, Straßen- und Wegerecht, etc.

Der Antrag kann ganzjährig bei der LWG eingereicht werden.